

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/12/17 2012/03/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

93 Eisenbahn

Norm

AVG §38;

EisenbahnG 1957 §1;

EisenbahnG 1957 §11 litb;

EisenbahnG 1957 §11;

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2012/03/0163 E 17. Dezember 2014 2012/03/0157 E 17. Dezember 2014

Rechtssatz

Gemäß § 11 EisenbahnG 1957 ist, wenn die Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde von der Klärung der Vorfrage abhängig ist (lit b), als welche der in § 1 leg cit angeführten Eisenbahnen eine Eisenbahn zu gelten hat, vorher die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einzuholen. Nach der Rechtsprechung wird mit dieser Regel generell die in behördlichen Verfahren auftauchende Vorfrage, als welche der in § 1 EisenbahnG 1957 angeführten Eisenbahnen eine Eisenbahn zu gelten hat, der Beurteilung der jeweils zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Behörde entzogen und deren Bindung an die vom genannten Bundesminister vorzunehmende Feststellung normiert (Hinweis E vom 27. Jänner 1993, 92/03/0185; vgl zu § 11 EisenbahnG 1957 weiters das E vom 5. November 1997, 96/03/0353 (VwSlg 14.775 A/1997)). Gemäß Paragraph 11, EisenbahnG 1957 ist, wenn die Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde von der Klärung der Vorfrage abhängig ist (Litera b,), als welche der in Paragraph eins, leg cit angeführten Eisenbahnen eine Eisenbahn zu gelten hat, vorher die Entscheidung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie einzuholen. Nach der Rechtsprechung wird mit dieser Regel generell die in behördlichen Verfahren auftauchende Vorfrage, als welche der in Paragraph eins, EisenbahnG 1957 angeführten Eisenbahnen eine Eisenbahn zu gelten hat, der Beurteilung der jeweils zur Entscheidung in der Hauptsache zuständigen Behörde entzogen und deren Bindung an die vom genannten Bundesminister vorzunehmende Feststellung normiert (Hinweis E vom 27. Jänner 1993, 92/03/0185; vergleiche zu Paragraph 11, EisenbahnG 1957 weiters das E vom 5. November 1997, 96/03/0353 (VwSlg 14.775 A/1997)).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012030156.X01

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at